

Sieg, Harald

Article — Digitized Version

Integration nebenverfassungsmäßiger Kräfte durch einen Bundswirtschaftsrat?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Sieg, Harald (1952) : Integration nebenverfassungsmäßiger Kräfte durch einen Bundswirtschaftsrat?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 4, pp. 219-222

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131502>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Integration nebenverfassungsmäßiger Kräfte durch einen Bundeswirtschaftsrat?

Oberregierungsrat Dr. Harald Sieg, Hamburg

Das Bonner Grundgesetz erklärt die Bundesrepublik Deutschland zu einem sozialen Rechtsstaat. Trotzdem wird die Frage der Sozialordnung selbst nur in einigen Ausnahmefällen im Grundgesetz geregelt. Das Gebiet der Wirtschaft und ihrer Verfassung sollte nach dem Willen der Verfassungsgesetzgeber der späteren Entwicklung überlassen bleiben.¹⁾

VERFASSUNGSMÄSSIGE GRUNDLAGEN

Nachdem drei Jahre seit der Verkündung des Grundgesetzes vergangen sind, läßt sich das tatsächliche Funktionieren der Verfassung überblicken. Die Staatsgewalt wird durch den Bundestag als Parlament, den Bundesrat als Ländervertretung und die Bundesregierung als ausführendes Organ verkörpert. Diese drei Instanzen wirken bei der Gesetzgebung zusammen, wobei die Gesetzesinitiative in der Regel bei der Bundesregierung zu liegen pflegt. Die Beteiligung des Bundesrates ist ein etwas kompliziertes Verfahren, trotzdem hat sich in der Praxis das Zusammenwirken der drei obersten Bundesorgane bei der Gesetzgebung eingespielt.

Die verfassungsmäßigen Kräfte dagegen sind nicht zur vollen Entfaltung gekommen. Der Parlamentarische Rat, der das Grundgesetz entwarf, erklärte die Parteien zum tragenden Pfeiler der deutschen Demokratie (Art. 21 GG.). Offensichtlich stand er unter dem Eindruck der anglo-amerikanischen Demokratien, die nur wenige große Parteien kennen. Die erwartete Entwicklung ist nicht eingetreten. Es gibt im Bundesgebiet nicht 2 oder 3 große Parteien, sondern eine Vielzahl. Die Parteien selbst sind nicht volkstümlich; ihre Mitgliederzahl ist verhältnismäßig gering. Die tatsächlichen Machtverhältnisse liegen anders als die gesetzlich vorgesehenen. Neben der Verfassung haben sich starke Kräfte entwickelt, die naturgemäß Geltung beanspruchen. Auf der einen Seite stehen die Gewerkschaften, die ihre Aufgabe nicht nur in der sozialpolitischen Fürsorge für den Arbeitnehmer, sondern auch in der Wirtschaftspolitik sehen und die die Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch eine Wirtschaftsdemokratie erstreben. Auf der anderen Seite stehen Kräfte, die 1949 noch nicht oder nicht so maßgebend vorhanden waren: der Bundesverband der Industrie, der Industrie- und Handelstag und andere einflußreiche Wirtschaftsverbände und Organisationen. Beurteilt man heute das politische Leben in der Bundesrepublik nur nach den Artikeln des

¹⁾ vgl. Sieg „Der wirtschaftsrechtliche Gehalt im Bonner Grundgesetz“ W. D. 1950 VII/13

Grundgesetzes und unter dem Gesichtspunkt der Parteien, so ist das Ergebnis wirklichkeitsfremd. Vom Verfassungsgesetzgeber nicht vorhergesehen sind die Mächte, die sich nicht so wie erwartet in die Parteien eingeordnet haben, also Organisationen, die mit dem Wort „Mittelstandsblock“ umrissen werden können: Grundeigentum, Handwerk, Handel, Gewerbe und freie Berufe. Eine ähnliche Entwicklung der Verfassungswirklichkeit findet sich auch in anderen Ländern. Dort üben ebenso neben den in der Verfassung angegebenen Machtfaktoren tatsächlich noch zahlreiche Kräfte erheblichen Einfluß auf das staatliche und wirtschaftliche Leben aus.²⁾

DAS HISTORISCHE VORBILD

Die Bundesrepublik steht somit vor dem Problem, auf welche Weise die vorhandenen nebenverfassungsmäßigen Kräfte gebunden werden können. Diese Frage ist ein Teilproblem der erstrebten Wirtschaftsverfassung.

Die Bundesregierung und die Gewerkschaften haben die Bildung eines Bundeswirtschaftsrates vorgeschlagen. Hierbei wird auf das Wirken des früheren vorläufigen Reichswirtschaftsrates hingewiesen, der von 1920 bis 1934 bestand. Ein früheres Mitglied dieser Körperschaft, der Gewerkschaftler Fritz Tarnow, hat seine Entstehung und Arbeitsweise geschildert.³⁾ Der „vorläufige Reichswirtschaftsrat“ des Jahres 1920 bestand aus 302 Mitgliedern aller Wirtschaftssparten, der Verbraucherschaft einschließlich der Beamten und freien Berufe, und je 12 Sachverständigen, die vom Reichsrat und der Reichsregierung ernannt waren. Die Zahl von insgesamt 326 Mitgliedern war für eine praktische Arbeit zu groß; nur wenige Plenarsitzungen haben deshalb stattgefunden. Die Arbeit verlagerte sich sogleich in die Ausschüsse. Der Entwurf des Gesetzes für einen endgültigen Reichswirtschaftsrat sah eine Mitgliederzahl von nur 151, also weniger als die Hälfte, vor. Verfassungsrechtlich ist hierbei interessant, daß der Reichstag den ReichswiR. als einen Beirat der Reichsregierung ansah und verlangte, daß Vertreter des ReichswiR., die vor Reichstagsausschüssen zu erscheinen wünschten, von der Reichsregierung als ihre Beauftragten bezeichnet wurden. Die Reichsregierung hatte nach Art. 165 der Weimarer Verfassung sozialpolitische und wirtschaftspolitische

²⁾ vgl. z. B. für Schweden: „Die heutige Struktur des schwedischen staatlichen Lebens unter besonderer Berücksichtigung der politischen Parteien“ v. Dr. Nils Nilsson-Stjernquist, Verlag: Cram, de Gruyter & Co., Hamburg, 1950

³⁾ vgl.: Der Reichswirtschaftsrat in der Weimarer Republik, Gewerkschaftliche Monatshefte 1951, Heft 10, S. 561 ff.

Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung vor ihrer Einbringung dem ReichsWiR. zur Begutachtung vorzulegen, und der ReichsWiR. selbst hatte das Recht, solche Gesetzesvorlagen zu beantragen.

Der vorl. ReichsWiR. hat während seines Bestehens verschiedene Gutachten erstattet, deren wissenschaftlicher Wert heute durchaus noch anerkannt wird. Damit erschöpft sich aber auch schon die Bedeutung dieser Körperschaft, obwohl der Art. 165 der Weimarer Verfassung die Mitwirkung an der gesamten Entwicklung der produktiven Kräfte beabsichtigte.

DER BUNDESWIRTSCHAFTSRAT

Der von der Weimarer Verfassung vorgesehene Unterbau des ReichsWiR., die Bezirkswirtschaftsräte, ist nicht geschaffen worden. Auch der Gesetzentwurf für den endgültigen ReichsWiR. fand im Parlament keine Mehrheit. Die vorläufige Einrichtung wurde 1934 aufgelöst. Es erscheint erstaunlich, wenn trotz dieses geringen Erfolgs des vorläufigen ReichsWiR. in der Gegenwart nach einer Neuschaffung des ReichsWiR., also einem Bundeswirtschaftsrat, gerufen wird. Auch diesmal wird hierbei die Errichtung eines Unterbaues durch Bezirkswirtschaftsräte oder durch paritätisch besetzte öffentlich-rechtliche Berufskammern, insbesondere Industrie- und Handelskammern, verlangt.⁴⁾

Die Mitgliederzahl eines BundesWiR. soll zwischen 100 und 150 liegen, die je zur Hälfte ausschließlich von den Unternehmern und den Gewerkschaften entsandt werden. Die Zuständigkeit des BundesWiR. soll eine rein ermittelnde, beratende und gutachtliche Tätigkeit sein und sich von der Gesetzesinitiative freihalten, da — wie richtig gesagt wird — in der parlamentarischen Demokratie nur ein politisches Parlament vorhanden sein könne.

Um den Plan eines BundesWiR. beurteilen zu können, muß vor allem die Rechtslage geprüft werden, aus der sich die tatsächlichen Möglichkeiten für das Gewünschte ergeben. Jedes Gesetz, das einen BundesWiR. ins Leben ruft, muß mit dem Grundgesetz übereinstimmen, es sei denn, daß eine Änderung des Grundgesetzes selbst unter den in diesem Gesetz vorgesehenen erschwerenden Bestimmungen geplant und für möglich gehalten wird. Wird diese Möglichkeit aber von der allgemeinen Meinung verneint, dann sind die durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen sehr eng. Das Grundgesetz bestimmt abschließend, was als oberstes Bundesorgan im Sinne der Verfassung gilt und welches die Organe der Gesetzgebung sind. Ein BundesWiR. kann zwar durch einfaches Bundesgesetz als ein schlichtes Bundesorgan sui generis oder als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geschaffen werden. Aber schon bei dem erforderlichen Unterbau, den Bezirkswirtschaftsräten in den einzelnen Ländern, bestehen gegen ein Bundesgesetz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, weil diese Organe in die Verfassungs- und Verwaltungsautonomie der Länder eingreifen würden. Nach dem födera-

⁴⁾ vgl. Willy Bukow: „Der Bundeswirtschaftsrat“ in Mitteilungen des Wirtschaftswissenschaftl. Instituts der Gewerkschaften, 4. Jahrgang, Nr. 9 v. September 1951.

listischen Aufbau des Bundes ist es ausgeschlossen, daß der Bund Beratungsorgane für die Länderregierungen schafft. Die Bezirkswirtschaftsräte müßten diese Aufgaben haben, wenn sie eine regionale Bedeutung haben sollen. Ohne Beteiligung der Länder wären die Bezirkswirtschaftsräte verfassungsrechtlich nur als Außenstellen des BundesWiR. möglich. Damit würden sie in der Luft schweben, und ihre Bedeutung wäre gering. Echte Bezirkswirtschaftsräte mit dem gleichen Aufgabenbereich wie der BundesWiR. — beschränkt auf ein Land — könnten nur durch den entsprechenden Gesetzgebungsakt jedes einzelnen Bundeslandes geschaffen werden. Diese Rechtslage bedeutet, daß die Hauptvoraussetzung für einen BundesWiR., nämlich die Möglichkeit, gleichzeitig einen Unterbau in Form von Landes- oder Bezirkswirtschaftsräten zu schaffen, nicht gegeben ist.

Weitere Erkenntnisse des Staatsrechts sind, daß einem BundesWiR. weder ein mittelbares noch ein unmittelbares Initiativrecht zuerkannt werden kann. Auch gegen ein Enquête-Recht würden auf Grund des Art. 44 GG. erhebliche Bedenken bestehen. Damit verbleibt nur die Möglichkeit für eine gutachtliche Tätigkeit, die, wenn sie nicht einstimmig wäre, auch in der Form eines begründeten Mehr- und Minderheitsgutachtens geschehen könnte.

DER UNTERBAU

Das Ergebnis ist somit geringer, als es nach der Weimarer Verfassung wäre. Diese hatte in ihrem Aufbau einen ReichsWiR. und Bezirkliche Räte vorgesehen und hat trotzdem nur zu geringem Erfolg geführt, während beim Bonner Grundgesetz nachträglich eine Institution geschaffen werden muß, mit der die Väter dieses Gesetzes nicht gerechnet haben. Außerdem würde die nach dem Wunsch der Gewerkschaften mit einem BundesWiR. zusammenhängende Lösung der Handelskammerfrage ein schweres Problem sein. Die Industrie- und Handelskammern sind in der britischen Zone Körperschaften öffentlichen Rechts geblieben, haben aber auf Grund einer Anordnung der Mil.-Regierung z. Z. keine Möglichkeit, ihre Mitgliedsbeiträge zwangsweise einzuziehen; in der amerikanischen Zone sind die Kammern privatrechtliche Vereine geworden.⁵⁾ Eine Lösung, die alle Industrie- und Handelskammern zu privatrechtlichen Vereinen macht, muß ihre Bedeutung automatisch herabmindern, weil sie dann auf die Stellung eines beliebigen Wirtschaftsverbandes herabgedrückt sind und Gefahr laufen, zu einer Interessenvertretung ohne objektives „Standing“ herabzusinken. Um unabhängig zu sein und den notwendigen Ausgleichsfunktionen nachkommen zu können, müssen die Industrie- und Handelskammern Körperschaften öffentlichen Rechts mit der gesetzlich festgelegten Zugehörigkeit aller gewerblichen Betriebe eines Bezirks sein. Die Pflichtmitgliedschaft und die Pflichtbeiträge sind gerechtfertigt, da die Arbeiten der Kammer im Interesse aller Betriebe liegen und ihnen Vorteile bringen. Die Gutachten einer Handelskammer können nur dann objektiv sein, wenn

⁵⁾ vgl. Reuss im „Recht der Arbeit“ 1951 S. 410

diese weiß, daß ihre Stellung nicht durch den möglichen Austritt zahlungsfähiger Firmen gefährdet ist. Wenn nun die Industrie- und Handelskammern Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, so setzt dies nach Ansicht der Gewerkschaften automatisch eine Arbeitnehmerparität voraus. Da die paritätische Besetzung wiederum von der Unternehmenseite abgelehnt wird, so hat sich das Problem zur Zeit festgelaufen, es sei denn, man griffe den Hamburger Vorschlag wieder auf, der eine paritätisch besetzte Handelskammer mit weitgehend selbständigen Sektionen für Unternehmer und Arbeitnehmer vorsieht.

So wenig die Handelskammerfrage einer Lösung nähergebracht werden konnte, um so befriedigender ist die Regelung für das Handwerk in der britischen Zone. Die Handwerkskammern sind Körperschaften öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen; ihr Plenum besteht zu $\frac{2}{3}$ aus selbständigen Handwerksmeistern und zu $\frac{1}{3}$ aus Arbeitnehmern. Die Arbeiten an einer einheitlichen Handwerksordnung für das Bundesgebiet schreiten gut voran.

Für alle Kammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern ist ein Ausgleich auf der Landesebene erforderlich. Dieser kann am besten in einer paritätisch besetzten Bezirkswirtschaftskammer gefunden werden.

Reuss⁹⁾ sagt zutreffend, daß ad hoc Zusammenkünfte zwischen Industrie- und Handelskammern und Gewerkschaften nicht ausreichen.

„Von entscheidender Bedeutung scheint zu sein, daß ein Gremium als Dauerinstitution geschaffen wird, wobei eine nicht zu unterschätzende Gemeinschaftsatmosphäre entsteht mit dem großen Vorteil, daß es regelmäßig dieselben Männer sind, die sich am Runden Tisch treffen und kennenlernen.“

„ROUND TABLE“ DER WIRTSCHAFTSBEHÖRDEN

Die Forderung nach einem gesetzlichen „Round Table“ kann nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis nur unterstützt werden. In Hamburg hat sich nach der Kapitulation jahrelang eine wöchentliche Zusammenkunft, genannt Freitagsbesprechung, der Wirtschaftsbehörden mit den Gewerkschaften, Kammern und anderen Stellen hervorragend bewährt. Die Regelmäßigkeit ermöglichte ein persönliches Kennenlernen und schuf eine echte Atmosphäre. Jeder Teilnehmer hatte

⁹⁾ vgl. Reuss: „Hessischer Entwurf eines Wirtschaftskammergesetzes“ im Recht der Arbeit 1951 S. 409

Gelegenheit, die gemeinsam interessierenden Fragen anzusprechen. Viele vor der Währungsreform kurzfristig notwendige Maßnahmen wären in Hamburg nicht so reibungslos und schnell zustande gekommen, wenn dieses an sich nur zwanglose, aber doch durch die Gewohnheit zusammengehaltene Gremium gefehlt hätte.

Wenn die Länder dem Hessischen Vorschlag, für ihren Bereich jeweils eine paritätisch besetzte Landeswirtschaftskammer zu errichten, folgen, dann müßte als natürlicher Überbau eine Bundeswirtschaftskammer durch ein Bundesgesetz geschaffen werden. In dieser Kammer müßten die Landeskammern vertreten sein, wobei die Tatsache, daß die einzelnen Bezirkswirtschaftskammern auf Grund der verschiedenen Landesgesetzgebungen unterschiedlich organisiert oder zusammengesetzt sein können, kein Hindernis zu sein braucht. Auch der Bundesrat ist ein Bundesorgan, in dem die Länderregierungen zur Geltung kommen, obwohl keine Landesregierung der anderen in der Zusammensetzung oder in der Organisation zu gleichen braucht. Der Vorteil einer solchen Lösung wäre ein Aufbau vom Land her zum Bund hin und nicht umgekehrt.

Die Bundeswirtschaftskammer hätte in ihren Landesorganisationen einen natürlichen Unterbau. Alle einem Bundeswirtschaftsrat zugeordneten Aufgaben könnten von der Bundeswirtschaftskammer wahrgenommen werden.

In der Bundeswirtschaftskammer würden alle Wirtschaftskreise jeden Landes, und zwar Unternehmer und Gewerkschaften, gleichberechtigt vertreten sein. Dieses Gremium könnte die wirtschaftspolitische Auffassung der Sozialpartner aller Regionen aufeinander abstimmen und die Bundesregierung von sich aus oder auf Anfragen beraten. Ob auch Hoheitsfunktionen in gewissem Umfange delegiert werden sollen, so wie sie heute noch die Handelskammern durch Ausstellung von Ursprungszeugnissen oder durch die Aufsicht über die Börse ausüben, mag eine spätere Sorge sein. Bedenken hiergegen brauchten nicht zu bestehen. Der wesentliche Gesichtspunkt kann zunächst nur sein, die starken, neben der Verfassung auftretenden Kräfte in jedem Land und beim Bund für eine aktive Mitwirkung in einem gesetzlich fundierten und als Sprachrohr anerkannten Organ zu gewinnen.

Summary: Integration of Extra-Constitutional Powers in a Federal Economic Council. Beside the constitution laid down by the Bonn Basic Law, strong forces have developed in the Federal Republic which try to gain influence. The trade unions see their task not only in social policy, but also in economic policy and strive to supplement parliamentary by economic democracy. But the industrial and business associations which also pursue aims of economic policy, have

Résumé: Intégration des forces extra-constitutionnelles par un conseil économique. Parallèlement avec la constitution établie par la loi de base dans la République Fédérale se sont développées des forces qui réclament de se faire valoir. Ainsi les syndicats ne veulent pas limiter leur activité sur le domaine politico-sociale, mais entendent l'exercer aussi dans la politique économique, tout en aspirant à compléter la démocratie parlementaire par une démocratie économique. En même temps la position des associations

Resumen: Integración de los poderes situados al margen de la constitución mediante un Consejo Federal de Economía. Al lado de la constitución establecida por la Ley Básica se han desarrollado en la República Federal fuertes poderes que reclaman ser tenidos en cuenta. Las asociaciones sindicales no ven su tarea sólo en el campo de la política social, sino también en la política económica. Ellas aspiran a una ampliación de la democracia parlamentaria mediante una democracia económica. Frente a ello se ha

strengthened their positions too. And the so-called middle-class bloc (landed property, handicraft, trade, commerce, the professions) was not adequately incorporated in the system of political parties. The problem of binding these forces is part of the task of an economic constitution. Thus, it was proposed to form a Federal Economic Council similar to the former Reich Economic Council. The latter did not amount to more than a body passing opinion on economic issues although the constitutional basis had then been larger. The intended sub-division in Regional Economic Councils was never effected. Today, the federalistic structure of the Federal Republic stands in the way of establishing such body extending over the whole territory. Unless the constitution is amended, the Federal government cannot create regional advisory councils for the Land governments. Also a Federal Economic Council could be granted neither direct nor indirect initiative. In this context, the author deals with chambers of industry and commerce within an economic constitution. A solution might be that the Länder establish Land Chambers of the Economy with equal representation of labour and enterprise, these chambers delegating representatives into a Federal Chamber of the Economy. Such Chamber could reconcile the conceptions of economic policy of the social partners in the various regions and could advise the Federal government.

industrielles et économiques poursuivant, elles aussi, des buts politico-économiques a été consolidée. Le bloc des classes moyennes (propriété foncière, arts et métiers, commerce, professions libres) n'a pas trouvé non plus la chance d'une intégration dans le système des partis politiques. Résoudre le problème de l'intégration de ces forces s'impose comme devoir à la constitution économique. Dans ce but on a proposé de créer un conseil économique fédéral se basant sur la conception de l'ancien conseil économique du Reich. Bien que les fondements constitutionnels, à cette époque, fussent assurés, l'activité du conseil se résumait à la rédaction d'expertises économiques. L'institution envisagée de conseils économiques départementaux ne fut pas réalisée. L'organisation fédérative de la République de Bonn entrave maintenant la réalisation d'une pareille institution économique desservant le territoire entier de la République. Sans modifier la constitution il est impossible que le Gouvernement Fédéral crée des organes consultatifs régionaux auprès des gouvernements des Länder. D'autre part un conseil économique fédéral ne saurait réclamer aucun droit d'initiative direct ou indirect. Dans ce rapport l'auteur discute aussi le rôle des chambres de commerce et d'industrie dans le cadre d'une constitution économique. Il serait possible de résoudre ce problème en suivant la proposition faite par Hesse, c'est à dire que les Länder devraient créer des chambres économiques régionales de composition paritaire et en déléguer les représentants à la chambre économique du Bund. Celle-ci devrait harmoniser les conceptions politico-économiques des groupes sociaux de tous les Länder et conseiller le Gouvernement Fédéral.

vigorificado también la posición de las asociaciones industriales y económicas que también persiguen fines político-económicos. También el llamado bloque de la clase media (propietarios, artesanos, comerciantes y profesiones libres) no han sido incorporado satisfactoriamente en el sistema de los partidos políticos. El problema de la unión de estos poderes queda una tarea parcial de la constitución económica. Con este fin se ha propuesto la formación de un Consejo Federal de Economía que debe estribar en la idea del antiguo Consejo Económico del Reich. Aunque en aquel entonces existían los necesarios fundamentos constitucionales, la tarea del Consejo Económico del Reich quedó limitada a la redacción de dictámenes económicos. La eventual subdivisión en consejos regionales no pudo ser realizada. La estructura federal de la República Federal dificulta hoy la creación de tal organismo económico que abarcaría todo el territorio de la República Federal. Sin que se cambiaría la constitución, el gobierno federal no tuviera ninguna posibilidad de crear organismos consultivos para los gobiernos de los "Länder". Además no se podría adjudicar a un Consejo Federal de Economía ni una iniciativa indirecta ni inmediata. En esta ocasión el autor trata de la cuestión de las Cámaras de Industria y Comercio al amparo de una constitución económica. Se podría hallar una solución en que los "Länder", según la propuesta hecha por Hesse, establecerían Cámaras de Agricultura a base paritaria, que delegarían sus representantes en una Cámara Federal de Economía. Esta Cámara Federal de Economía podría igualar el concepto político-económico de las partes sociales de todas las regiones y asesorar al Gobierno Federal.